

**F.A.Z., 16.06.2018, Beruf und Chance (Beruf und Chance), Seite C2**

## **MEIN URTEIL**

### **Darf ein Algorithmus meine Abfindung berechnen?**

Von Legal Tech ist derzeit viel die Rede. Und es wird auch schon damit geworben. Ein im Jahr 2017 gegründetes Unternehmen bietet gekündigten Arbeitnehmern einen auf Algorithmen beruhenden Abfindungsrechner als Alternative zum Anwalt an. Ist das rechtens?

Erhält ein Arbeitnehmer eine Kündigung, so geht er zum Anwalt. Der erhebt Kündigungsschutzklage. Häufig endet der Prozess mit einem Abfindungsvergleich. Allerdings entstehen Anwaltsgebühren, die auch dann zu zahlen sind, wenn keine Abfindung erzielt wird. Dies ist schmerzhaft, wenn der Arbeitnehmer nicht rechtzeitig zuvor eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat.

Stattdessen wirbt ein Legal-Tech-Unternehmen mit folgender Alternative: "Auf Abfindungsheld.de können gekündigte Arbeitnehmer durch die Eingabe weniger Details zur Kündigung kostenlos prüfen lassen, wie viel Abfindung ihnen zusteht. Die Technologie von Abfindungsheld.de erstellt daraufhin automatisch eine individuelle Kündigungsklage. Anschließend übernimmt ein Abfindungsheld-Partneranwalt den Fall, reicht ohne Kostenrisiko für den Arbeitnehmer die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht ein" und setzt den Anspruch der Betroffenen gegen den Arbeitgeber durch. Erhalte der Arbeitnehmer eine Abfindung, müsse er davon einen Anteil an das Unternehmen zahlen. Ende der Prozess ohne Abfindung, so soll er nichts zahlen müssen.

Das Landgericht Bielefeld hat nun auf die Klage eines Anwaltsvereins im Wege der einstweiligen Verfügung entschieden: Diese und andere Werbeaussagen des Legal-Tech-Unternehmens seien irreführend und dürften nicht wiederholt werden (15 O 67/17). Denn durch den Abfindungsrechner werde eine gewisse Richtigkeitsgewähr der errechneten Abfindung suggeriert, obwohl tatsächlich keine individuelle Prüfung des Falls erfolgt sei; vielmehr hänge das Ergebnis allein von den programmierten Algorithmen ab. Diese Fehlvorstellung werde noch durch die weitere Aussage verstärkt, dass die Technologie automatisch eine individuelle Kündigungsschutzklage erstelle, obwohl dies doch die Aufgabe der Partneranwälte sei.

Zur Klarstellung: Das Gericht hat damit nicht Legal Tech und den Abfindungsrechner verboten. Es ging ausschließlich um irreführende Werbung, mit welcher der Abfindungsrechner und die sonstigen Dienstleistungen angepriesen wurden. Ob Legal Tech für den gekündigten Arbeitnehmer in Zukunft tatsächlich eine Alternative zum Anwalt sein kann, wird sich zeigen.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Aclanz in Frankfurt am Main.